

Richterliche Geschäftsverteilung 2025

für die Zeit ab 25. Juni 2025

I. Richterliche Geschäftsverteilung ab 25.06.2025

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es, soweit nichts anderes geregelt ist, bei der richterlichen Zuständigkeit für Verfahren aller Sachgebiete verbleibt, die bis zum **24.06.2025** entsprechend der vorausgegangenen richterlichen Geschäftsverteilungen in dem jeweiligen Referat eingegangen oder anhängig sind.

II. Allgemeine Bestimmungen

1.

Allgemeine Reihenfolge der Eingänge

Soweit Geschäfte alphabetisch nach Anfangsbuchstaben zu erfassen sind, ist maßgebend bei Verfahren

- a) gegen natürliche Personen (einschließlich Einzelhandelskaufleute):
 - der Anfangsbuchstabe des Nachnamens (Ä = Ae etc.),
 - bei Doppelnamen der des ersten Namensbestandteils,
 - Pseudonyme, Phantasie- und Künstlernamen (deutsch- oder fremdsprachig), Artikel, Präpositionen und Bindewörter, Adelsbezeichnungen, Berufs- oder Ausbildungszusätze wie Dr., Prof., Dipl., Ing., Rat etc. bleiben außer Betracht;
- b) gegen Gebietskörperschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der geographischen Bezeichnung;
- c) gegen juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Genossenschaften:
 - der Anfangsbuchstabe der vollständigen Bezeichnung;
- d) gegen Unbekannt als Antragsgegner oder Beteiligte:
 - der Buchstabe U.

Außer Betracht bleiben aber stets Artikel sowie allgemein gehaltene Zweckbestimmungen oder Angaben über die rechtliche Verfassung wie:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Arbeitsgemeinschaft, Autohaus, Autoreparaturwerkstatt, Bank, Bankhaus, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauunternehmung, Berufsgenossenschaft, Berufsverband, Bezirksverband, Bund, Bundesanstalt, Direktion, Einkaufsgeschäft, ELG, Fabrik, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Genossenschaftsbank, Genossenschaftskasse, Gewerkschaft, GBG, Grundstücksgesellschaft, Haftung, Handelsgesellschaft, Handlung, Inkassobüro, Innung, Kaufhaus, Kirche, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Konsumverein, Kooperation, Kraftfahrreparaturwerkstatt, LPG, BGH, Stift, Stiftung, Verband, Verlag, Verein, Vereinigung, Versicherungsgesellschaft, Versicherungsverein, Werk, Wirtschaftsgenossenschaft, Wohnbaugenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft, Zeche, Zentrale, Zweckverband,

es sei denn, dass andere Namensbezeichnungen fehlen. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften diese Worte ausgeschrieben oder in abgekürzter Form gebraucht werden.

2.

Wenn zugleich mit der eingetragenen Einzelfirma auch deren Inhaber benannt ist oder wenn zugleich mit der Gesellschaftsfirmen auch ihre Inhaber mit verklagt sind, ist nur der Firmenname maßgebend.

3.

Ist eine Partei bei Eingang der Sache offensichtlich unrichtig bezeichnet, so ist die richtige Bezeichnung maßgeblich, wenn sich diese bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. der Ansetzung eines Verhandlungstermins nach § 128 II ZPO ermitteln lässt.

4.

Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Beteiligten entscheidet – außer im Fall der obigen Nummer 2 – unabhängig von der Reihenfolge, der Name oder die Bezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Beteiligten, dessen Anfangsbuchstabe den Namen oder der Bezeichnung der übrigen Beklagten, Antragsgegner oder Beteiligten im Alphabet vorgeht.

5.

Für die Klage des Hauptintervenienten nach § 64 ZPO ist der Richter zuständig, bei dem der Hauptprozess anhängig ist. Das gleiche gilt für die Entscheidung damit zusammenhängender Beschwerden und Anträge sowie einstweiliger Verfügungen, dinglicher Arreste, PKH-Prüfungsverfahren und Beweissicherungsverfahren (selbständiger Beweisverfahren) im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren und umgekehrt.

6.

Bei Verbindung von Verfahren wird immer zum ältesten Verfahren verbunden. Nach letzterem richtet sich dann die Zuständigkeit für das verbundene Verfahren.

Abgetrennte Verfahren verbleiben bei gleichbleibender sachlicher Zuständigkeit (ohne Anrechnung auf den Turnus) im Ursprungsreferat.

7.

Wird ein Verfahren obergerichtlich an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Marienberg zurückverwiesen, begründet dies die Zuständigkeit des Referats des jeweils 1. Vertreters.

8.

Bei einer fehlerhaften Turnus-Verteilung erfolgt nachträglich keine Berichtigung.

III. Verteilung der Zivilsachen

1. Allgemeines:

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen (einschl. WEG-Verfahren sowie Rechts- und Amtshilfeverfahren) erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus).

Die zuständige Serviceeinheit für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

2. Verteilung im Blockturnus:

An jedem Werktag werden die noch nicht registrierten Neueingänge des Vortages (einschließlich derjenigen vorausgegangener Samstage, Sonntage, arbeitsfreier Tage oder Feiertage), soweit sie nicht in Nr. 3. erfasst sind, in alphabetischer Reihenfolge nach den Beklagtennamen geordnet und registriert. Bei dem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei in folgender Reihenfolge:

Referat 2: 5 Verfahren

Referat 3: 5 Verfahren

3. Verteilung im Einzeltturnus:

- a) Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen) werden bei Eingang in der Reihenfolge des Eingangs in das Register eingetragen. Sie werden sofort unter Anrechnung auf den Turnus an die Referate wie folgt verteilt:

Referat 2: 1 Verfahren

Referat 3: 1 Verfahren

Für Eilsachen, die innerhalb eines Hauptsacheverfahrens oder zusammen mit bzw. neben einer Hauptsacheklage anhängig gemacht werden, richtet sich die Zuständigkeit nach der Hauptsache.

- b) Beweissicherungsverfahren, die nicht einem anhängigen Verfahren zugeordnet worden sind, werden wie folgt verteilt:

Referat 2: 1 Verfahren

Referat 3: 1 Verfahren

- c) Rechts- und Amtshilfeverfahren in Zivilsachen werden wie folgt verteilt:

Referat 2: 1 Verfahren

Referat 3: 1 Verfahren

4. gemeinsame Bestimmungen:

Wird ein weggelegtes Verfahren (§ 10 AktO) aufgenommen oder fortgesetzt, so bleibt das bisherige Referat zuständig. Altverfahren, die keinem Referat zugeordnet werden können, fallen in den Blockturnus. Das gleiche gilt für Anträge auf Einleitung eines Verfahrens, wenn hierfür schon ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig oder schon erledigt ist.

Bei Verfahrenstrennung bleibt das abgetrennte Verfahren bei dem Referat anhängig, bei dem das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts ist das Verfahren für den Übernehmenden als Eingang zu zählen und im Blockturnus zu berücksichtigen.

IV. Verteilung der Familiensachen (F/FH/Gewaltschutz-Verfahren)

1. Allgemeines:

Die Verteilung der Geschäfte in Familien- und Adoptionssachen erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (als Block- oder Einzeltturnus).

Die zuständige Serviceeinheit für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

2. Verteilung im Blockturnus:

An jedem Werktag werden die noch nicht registrierten Neueingänge und Anträge auf Wiederaufnahme ausgesetzter Versorgungsausgleichs-Verfahren des Vortages (einschließlich derjenigen vorausgegangener Samstage, Sonntage, arbeitsfreier Tage oder Feiertage), soweit sie nicht in 3. oder 4. erfasst sind, in alphabetischer

Reihenfolge nach den Antragsgegnern/Betroffenen gemäß Aktenordnung geordnet, registriert und im Blockturnus verteilt.

Soweit Geschwister mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen sind, richtet sich die Sortierung nach dem Namen des jüngsten Kindes. Bei einem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei in folgender Reihenfolge:

Referat 6: 5 Verfahren

Referat 7: 5 Verfahren

Einstweilige Anordnungen und Arrestverfahren sind zur Eintragung anderen Verfahren vorzuziehen. Sie werden unverzüglich nach ihrem Eingang, ggf. bei gleichzeitigem Eingang sortiert wie unter 3. a), für das in der Verteilung nächstfolgende freie Referat registriert.

3. vorrangige Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs:

Vorrangig vor der Verteilung nach 2. ergibt sich die Zuständigkeit nach folgenden Regeln:

- a) Steht ein Neuzugang im Sachzusammenhang mit einer früher eingegangenen Sache, ist das Referat zuständig, in dem die früher eingegangene Sache anhängig ist. Darunter fallen Verfahren betreffend denselben Personenkreis gem. § 23b Abs. 2 Satz 2 GVG. Derselbe Personenkreis ist auch gegeben, wenn Ansprüche gem. § 266 FamFG geltend gemacht werden und nur ein Beteiligter identisch ist.
- b) Ein Sachzusammenhang besteht unabhängig von der Anhängigkeit des früheren Verfahrens zwischen
 - Verfahrenskostenhilfe- und Hauptsacheverfahren,
 - einstweiligen Anordnungen oder Arrest- und Hauptsacheverfahren,
 - selbständigen Beweisverfahren und Hauptsacheverfahren,
 - Sorge- oder Umgangsverfahren und anschließendem Verfahren gem. §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren gem. § 88 FamFG,
 - Sorge-, Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend dasselbe Kind oder Geschwisterkinder, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als 12 Monaten erledigt ist,
 - Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetriebs, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens.

Kein Sachzusammenhang besteht insoweit zwischen abgeschlossenen Hauptsache- oder Folgesachenverfahren und auf richterliche Verfügung vorzulegende oder auf Antrag wiederaufzunehmende gem. § 2 VAÜG und § 50 VersAusglG ausgesetzte Versorgungsausgleichssachen.

- c) Zuteilungen nach a) und b) erfolgen unter Anrechnung auf den Turnus, mit Ausnahme abgetrennter Scheidungsfolgesachen.

4. Verteilung im Einzelturnus:

FH-Verfahren und Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz werden in zwei gesonderten Turnuskreisen wie folgt verteilt:

a) FH-Verfahren

Referat 6: 1 Verfahren

Referat 7: 1 Verfahren

b) Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Referat 6: 1 Verfahren

Referat 7: 1 Verfahren

5. Aufnahme ausgesetzter Versorgungsausgleichs-Verfahren:

Aufgenommene Familiensachen, in welchen nur noch die Entscheidung über den Versorgungsausgleich aussteht und die deswegen ausgesetzt wurden und in welchen nachträglich kein anderer Antrag gem. § 111 Nr. 1 – 5, 8 – 11 FamFG gestellt wird, werden im Turnus wie folgt zugewiesen:

Referat 6: 1 Verfahren

Referat 7: 1 Verfahren

V. Verteilung der Strafsachen

1.

Die Verteilung von Strafsachen gegen Erwachsene, für die der Strafrichter zuständig ist, erfolgt im Turnus der Eingänge. Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuweisung der Verfahren an die einzelnen Referate erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neueingänge nach einer vom Präsidium festgelegten Zahl (Blockturnus).

Die zuständige Serviceeinheit für Neueingänge verfährt bei der Eintragung der Neueingänge wie folgt:

An jedem Werktag werden die noch nicht registrierten Neueingänge des Vortages (einschließlich derjenigen vorausgegangener Samstage, Sonntage, arbeitsfreier Tage oder Feiertage), in alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen des Angeschuldigten geordnet, registriert und im Blockturnus verteilt.

Bei mehreren Angeschuldigten ist der Nachname des jüngsten Angeschuldigten maßgeblich. Bei einem Durchlauf des Turnus, der auch über den Jahreswechsel fortläuft, erhalten dabei in folgender Reihenfolge:

Referat 5: 5 Verfahren
Referat 8: 4 Verfahren
Referat 9: 1 Verfahren

Ist bei Eingang eines Strafrichterverfahrens bereits ein Verfahren gegen den Angeschuldigten am Amtsgericht Marienberg anhängig, erfolgt die Zuordnung unter Anrechnung auf den Turnus in diesem Referat. Als anhängig gilt eine Strafsache insoweit für die Zeit vom Verfahrenseingang bis zum Abschluss des Hauptverfahrens in erster Instanz.

Bei Abgaben innerhalb des Gerichts ist das Verfahren für den Übernehmenden als Eingang zu zählen und im Blockturnus zu berücksichtigen.

2.

Verfahren, für die der Strafrichter zuständig ist und die von anderen Gerichten zur Überwachung der Strafaussetzung zur Bewährung und damit verbundenen Entscheidungen abgegeben werden, werden fortlaufend wie folgt zugewiesen:

Referat 5: 1 Verfahren
Referat 8: 1 Verfahren

Im Übrigen sind die jeweiligen Sonderreferate für Strafsachen insoweit zuständig.

Verfahren wegen des Vorwurfs von Aussagedelikten, die bei dem Amtsgericht Marienberg im Ursprungsverfahren bearbeitet wurden, sind vom 1. Vertreter des erkennenden Richters im Ursprungsverfahren unter Anrechnung auf den Turnus zu führen.

3.

Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurück und erhebt wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut Klage, bleibt das bereits zuvor mit der Sache befasste Referat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

VI. Verteilung der Betreuungssachen

Die Verteilung der Geschäfte in Betreuungssachen erfolgt nach Aufteilung in örtliche Sachgebiete gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan. Maßgeblich – auch für Eilverfahren und Verfahren der Rechts- und Amtshilfe – ist der regelmäßige Wohnort der Betroffenen. Für das Erzgebirgsklinikum Haus Annaberg und Haus Zschopau gilt eine Sonderregelung gemäß Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan.

Zur Verteilung der Geschäfte werden Referate entsprechend der Zahl der zur Verfügung stehenden Richter gebildet. Die Zuständigkeit des Referats besteht für alle im zugewiesenen Sachgebiet anhängigen Verfahren ungeachtet früherer Zuständigkeiten des Amtsgerichts Marienberg und des ehemaligen Amtsgerichts Annaberg.

VII. Vertretungsregelung

Ist ein Richter durch Urlaub, Krankheit, Lehrgangs- oder Fortbildungsteilnahme an der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit gehindert oder ausgeschlossen (insbesondere auf Grund erfolgreicher Ablehnung), so hat, soweit das Amtsgericht zur Entscheidung berufen ist, der jeweils bestimmte 1. Vertreter, nach diesem der bestimmte 2. Vertreter, das richterliche Dienstgeschäft zu erledigen.

Bei Verhinderung der nach dieser Geschäftsverteilung an sich berufenen Vertreter tritt an deren Stelle der dem 2. Vertreter gegenüber dienstjüngere Richter. Ist auch dieser verhindert, tritt an dessen Stelle der nächste dienstjüngere Richter gem. der in Ziffer XI. geführten Liste. In Ermangelung eines Dienstjüngeren tritt an dessen Stelle der dem 2. Vertreter gegenüber dienstältere Richter. Wenn auch dieser verhindert ist, wird der nächste dienstältere Richter zuständig, und so weiter. Auf den an letzter Stelle stehenden Richter folgt wieder der an erster Stelle stehende Richter.

Für die Bestimmung und Reihenfolge des Dienstalters ist die Dauer der Tätigkeit ab Ernennung zum Richter auf Probe, bei gleicher Dauer das Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngeren bzw. Dienstjüngeren, entscheidend. Auf Ziffer XI. der Geschäftsverteilung wird Bezug genommen.

VIII. Zweifelsfälle

Bei Streitigkeiten oder Unklarheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

IX. Güterichter (Mediator)

Der Güterichter ist zuständig für bereits bei dem Amtsgericht Marienberg anhängige Verfahren gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG, wenn alle Beteiligten dem weiteren Güteversuch zugestimmt haben und der jeweils zuständige Richter das Verfahren zu diesem Zweck an den Güterichter abgibt.

Die Zuständigkeit endet, wenn der Güteversuch gescheitert ist. Dies ist der Fall, wenn mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass der Güteversuch nicht mehr fortgesetzt werden soll, eine Partei dem Güteversuch, zu dem sie ordnungsgemäß geladen wurde, fernbleibt, nicht beide Parteien innerhalb der vom Güterichter gesetzten Frist erklären, dass die Güteverhandlung fortgesetzt werden soll oder der Güterichter das Verfahren für gescheitert erklärt.

In diesem Fall gibt der Güterichter das Verfahren wieder an den abgebenden oder ggf. nunmehr zuständigen Richter zurück.

Güterichter ist für zivilrechtliche Verfahren und Verfahren nach dem FamFG:

RiAG (stdV) Kliemt

Ein Vertreter wird nicht bestellt.

X. Richterliche Referate

Referat 2: Richter am Amtsgericht Erath (1,0 AKA)

1. allgemeine Zivilsachen gem. Turnus Ziffer III Nr. 1, 2
2. Eilsachen in Zivilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen) gem. Turnus Ziffer III Nr. 3 a)
3. Beweissicherungsverfahren gem. Turnus Ziffer III Nr. 3 b)
4. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Zivilsachen gem. Turnus Ziffer III Nr. 3 c)
5. Betreuungssachen einschließlich anhängiger Betreuungen und anhängiger Vormundschaften/Pflegschaften, anderer vormundschaftlicher Angelegenheiten, Eilverfahren und Unterbringungen für Gemeinden nach Sachgebiet 3000 gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan
6. Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Familienverfahren

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. Vertreter zu Ziffer 1 bis 4: | RinAG Hagedorn betreffend Endziffern 1 bis 6 |
| 1. Vertreter zu Ziffer 1 bis 4: | RiAG Wittig betreffend Endziffern 7 bis 0 |
| 1. Vertreter zu Ziffer 5: | RiAG Götze |
| 1. Vertreter zu Ziffer 6: | RinAG Hagedorn |
| 2. Vertreter: | DirinAG Lang |

Referat 3: Richterin am Amtsgericht Hagedorn (1,0 AKA)

1. allgemeine Zivilsachen gem. Turnus Ziffer III Nr. 1, 2
2. Eilsachen in Zivilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen) gem. Turnus Ziffer III Nr. 3 a)
3. Beweissicherungsverfahren gem. Turnus Ziffer III Nr. 3 b)
4. Rechts- und Amtshilfeverfahren in Zivilsachen gem. Turnus Ziffer III Nr. 3 c)
5. sämtliche sonstigen, nicht erfassten Zivilsachen
6. Nachlasssachen
7. Betreuungssachen einschließlich anhängiger Betreuungen und anhängiger Vormundschaften/Pflegschaften, anderer vormundschaftlicher Angelegenheiten, Eilverfahren und Unterbringungen für Gemeinden nach Sachgebiet 1000 gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan
8. Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Vertreter: RiAG Erath
2. Vertreter: RiAG Wittig

Referat 4: Richter am Amtsgericht Götze (1,0 AKA)

1. Betreuungssachen einschließlich anhängiger Betreuungen und anhängiger Vormundschaften/Pflegschaften, anderer vormundschaftlicher

- Angelegenheiten, Eilverfahren und Unterbringungen für Gemeinden nach Sachgebiet 4000 gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan
2. alle sonstigen, nicht erfassten Betreuungssachen

1. Vertreter: **DirinAG Lang**
2. Vertreter: **RiAG Erath**

Referat 5: Richter Fritzscher (1,0 AKA)

1. Strafsachen, für die der Strafrichter zuständig ist, Privatklagsachen und objektive Verfahren nach § 435 StPO sowie Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen einschließlich der jeweiligen Bewährungsüberwachung und Strafvollstreckung oder sonstiger damit verbundener richterlichen Aufgaben gemäß Turnus Ziffer V
 - mit Ausnahme der Verfahren, die bereits für die Zeit vom 25.06.2025 bis zum 18.07.2025 terminiert wurden
2. Erziehungssachen gegen Erwachsene
3. Ermittlungsrichter in Strafsachen betreffend Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
4. **Entscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen**
 1. Vertreter: **RiAG Müller**
 2. Vertreter: **RiAG (stdV) Kliemt**

Referat 6: Richterin am Amtsgericht Bielawny (1,0 AKA)

1. allgemeine Familiensachen einschließlich Vollstreckungssachen sowie Rechts- und Amtshilfeverfahren nach Turnus Ziffer IV Nr. 2, 3, 5
2. Familiensachen (FH Verfahren) nach Turnus Ziffer IV Nr. 4 a)
3. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nach Turnus Ziffer IV Nr. 4 b)
4. alle sonst nicht erfassten Familiensachen
5. Überprüfungsverfahren gemäß §166 FamFG aus den ehemaligen Familienreferaten 3F und 4F
6. Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Vormundschaftsverfahren einschließlich Betreuungs- und Unterbringungsverfahren
 1. Vertreter: RiAG Wittig
 2. Vertreter: RiAG Hagedorn

Referat 7: Richter am Amtsgericht Wittig (1,0 AKA)

1. allgemeine Familiensachen einschließlich Vollstreckungssachen sowie Rechts- und Amtshilfeverfahren nach Turnus Ziffer IV Nr. 2, 3, 5
2. Familiensachen (FH Verfahren) nach Turnus Ziffer IV Nr. 4 a)
3. Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz nach Turnus Ziffer IV Nr. 4 b)
4. **Erziehungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**
 1. Vertreter: RiAG Bielawny
 2. Vertreter: RiAG Götze

Referat 8: Richter am Amtsgericht (stdV) Kliemt (0,95 AKA)

1. Strafsachen, für die der Strafrichter zuständig ist, Privatklassesachen und objektive Verfahren nach § 435 StPO sowie Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen einschließlich der jeweiligen Bewährungsüberwachung und Strafvollstreckung oder sonstiger damit verbundener richterlichen Aufgaben gemäß Turnus Ziffer V
2. Rechts- und Amtshilfesachen in Strafsachen, die kein anhängiges Verfahren betreffen
3. Güterichter
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Rechts- und Amtshilfe
5. Entscheidung über Ablehnungsanträge in sämtlichen nicht gesondert aufgeführten Verfahren
6. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OwiG

1. Vertreter: Ri Fritsch
2. Vertreter: RiAG Müller

Referat 9: Richter am Amtsgericht Müller (1,0 AKA)

1. Vorsitzender des Schöffengerichts und Bewährungsüberwachung in Schöffengerichtsverfahren
2. richterliche Aufgaben in Schöffenangelegenheiten einschließlich der Wahl der Schöffen (§§ 38 – 44 GVG, §§ 45 ff GVG)
3. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts einschließlich Strafvollstreckung und Bewährungsüberwachung in ursprünglichen Jugendschöffengerichtsverfahren und Jugendkammersachen
4. richterliche Aufgaben in Jugendschöffenangelegenheiten einschließlich der Wahl von Jugendschöffen (§§ 38 – 44 GVG, §§ 45 ff GVG, § 35 JGG)
5. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechts- und Amtshilfe in Jugendstrafsachen und einschließlich Strafvollstreckung und Entscheidung nach §§ 47 JGG, 153 a StPO außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit nicht die Zuständigkeit des Schöffen- oder Jugendschöffengerichts gegeben ist, einschließlich der jeweiligen Bewährungsüberwachung und Strafvollstreckung oder sonstiger damit verbundener richterlichen Aufgaben
6. sämtliche sonst nicht erfassten Verfahren und richterlichen Aufgaben in Strafsachen
7. Anträge auf beschleunigte Verfahren gegen Heranwachsende und Erwachsene gemäß §§ 417 ff StPO
8. Strafsachen, für die der Strafrichter zuständig ist, Privatklassesachen und objektive Verfahren nach § 435 StPO sowie Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen einschließlich der jeweiligen Bewährungsüberwachung und Strafvollstreckung oder sonstiger damit verbundener richterlichen Aufgaben gemäß Turnus Ziffer V Nr. 1

1. Vertreter: RiAG (stdV) Kliemt
2. Vertreter: RiAG Bielawny

Referat 10: Direktorin des Amtsgerichts Lang (0,5 AKA)

1. Betreuungssachen einschließlich anhängiger Betreuungen und anhängiger Vormundschaften/Pflegschaften, anderer vormundschaftlicher Angelegenheiten, Eilverfahren und Unterbringungen für Gemeinden nach Sachgebiet 2000 gem. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan
2. Richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die Beratungshilfe
3. Abschiebehaftsachen, Entscheidungen nach dem Sächsischen Polizeibehördengesetz (SächsPBG), dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (SächsPVDG) und dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG)
4. alle sonst nicht erfassten Verfahren oder anderweitig nicht besonders zugeteilte Verfahren oder richterliche Rechtsgeschäfte
5. Grundbuchsachen einschließlich Erbbaurechtsverfahren
6. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OwiG (drei anhängige Verfahren mit Eingang bis 31.12.2022 aus Referat 2)
7. Entscheidungen über Ablehnungsanträge in Zivilverfahren

1. Vertreter: RiAG Götze
2. Vertreter: RiAG (stdV) Kliemt

XI. Weitere Vertretungsliste

Die für diese Geschäftsverteilung maßgebliche Reihenfolge der Nachnamen nach Dienstalter / Lebensalter zu Ziffer VII wird – beginnend mit dem dienstjüngsten Richter – wie folgt festgestellt:

Fritzschn
Wittig
Lang
Bielawny
Kliemt
Götze
Hagedorn
Müller
Erath

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am **25. Juni 2025** in Kraft.

Marienberg, den **19. Juni** 2025

gez.
Lang
Direktorin

gez.
Bielawny

gez.
Hagedorn

gez.
Wittig

gez.
Müller

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan

Sachgebiet 1000, Referat 3 (RinAG Hagedorn)

Mildenau mit Ortsteilen

Arnsfeld
Mittelschmiedeberg
Plattenthal
Oberschaar
Königswalde

Tannenberg mit Ortsteil Siebenhöfen

Geyer

Jöhstadt mit Ortsteilen

Grumbach
Schmalzgrube
Steinbach
Oberschmiedeberg

Elterlein mit Ortsteilen

Hermannsdorf
Schwarzbach

Königswalde mit Ortsteil

Brettmühle

Schlettau mit Ortsteil

Dörfel

Scheibenberg mit Ortsteil

Oberscheibe

Crottendorf mit Ortsteil

Walthersdorf

Bärenstein mit Ortsteilen

Stahlberg
Kühberg
Niederschlag

Oberwiesenthal mit Ortsteilen

Hammerunterwiesenthal
Unterwiesenthal

Sehmatal mit Ortsteilen

Sehma

Cranzahl
Neudorf
Kretzscham-Rothensehma

Sachgebiet 2000, Referat 10 (DirinAG Lang)

Stadt Annaberg mit Ortsteilen
Kleinrückerswalde
Geyersdorf
Frohnau
Cunersdorf

Erzgebirgsklinikum Haus Annaberg
(Eilentscheidungen unabhängig vom Wohnort des Betroffenen, sofern noch kein
Verfahren anhängig ist)

Sachgebiet 3000, Referat 2 (RiAG Erath)

Wiesa mit Ortsteilen
Neundorf
Schönfeld
Wiesenbad

Ehrenfriedersdorf

Gelenau

Gornau mit Ortsteilen
Witzschdorf
Dittmannsdorf

Amtsberg mit Ortsteilen
Weißbach
Schlößchen
Dittersdorf

Thum mit Ortsteilen
Jahnsbach
Herold

Drebach mit Ortsteilen
Scharfenstein
Grießbach
Venusberg

Sachgebiet 4000, Referat 4 (RiAG Götze)

Marienberg mit Ortsteilen

Lauta
Lauterbach
Niederlauterstein
Pobershau
Rittersberg
Kühnhaide
Rübenau
Reitzenhain
Satzung
Zöblitz
Ansprung
Sorgau

Pockau/Lengefeld mit Ortsteilen

Wünschendorf
Reifland
Lippersdorf
Forchheim
Wernsdorf

Olbernhau mit Ortsteilen

Blumenau
Rothenthal

Seiffen

Heidersdorf

Deutschneudorf mit Ortsteil

Deutscheinsiedel

Börnichen

Borstendorf

Grünhainichen

Waldkirchen

Pfaffroda mit Ortsteilen

Hallbach
Dörnthäl
Haselbach
Dittmannsdorf

Großrückerswalde mit Ortsteilen

Mauersberg
Wolfsberg

Schindelbach
Niederschmiedeberg
Streckewalde
Huth
Boden

Wolkenstein mit Ortsteilen
Schönbrunn
Hilmersdorf
Falkenbach
Gehringwalde
Warmbad

Zschopau mit Ortsteil
Krumhermersdorf

Erzgebirgsklinikum Haus Zschopau
(Eilentscheidungen unabhängig vom
Wohnort des Betroffenen, sofern
noch kein Verfahren anhängig ist)

Großolbersdorf mit Ortsteil
Hopfgarten
Hohndorf

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan

Einteilung der Sitzungssäle

Sitzungssaal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
A 1.02	Schwenke	SD	Uhlig Lang	Schneider	Haustein
A 1.03	Hagedorn	Erath	Hagedorn	Erath	Landgraf
A 2.02	Müller	Kliemt	Kliemt	Müller	Müller
A 2.03	Haustein	Fritzschn	Götze Landgraf	Fritzschn	Fritzschn Lang
A 3.03	Bielawny	Wittig	Bielawny	Wittig	RPfl
B 1.15	Uhlig	Dietze	Raue	Pach	Raue

Zur Vermeidung von Überschneidungen sind Termine über forumSTAR einzutragen.
Der Tausch von Sitzungssälen/Anhörungszimmern ist intern abzusprechen.